



Satzung

vom

Tirol-Kreis Wettmar e.V.

Wettmar, den 03.10.2015

Inhaltsverzeichnis

Seite

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Zweck des Vereins	1
§ 3 Rechtsgrundlage	1
§ 4 Gliederung des Vereins	1

Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)	1
§ 6 Mitglieder	2
§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft	2
§ 8 Ausschließungsgründe	2

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder	3
§ 10 Pflichten der Mitglieder	3

Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins	3
-------------------------	---

Mitgliederversammlung

§ 12 Zusammentreffen und Vorsitz	3
§ 13 Aufgaben	4
§ 14 Tagesordnung der Jahreshauptversammlung	4
§ 15 Vereinsvorstand	4
§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes	5
§ 17 Ehrenrat	5
§ 18 Aufgaben des Ehrenrates	6
§ 19 Kassenprüfer	6

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 20 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe	6
§ 21 Satzungsänderung und Auflösen des Vereins	7
§ 22 Vermögen des Vereins	7
§ 23 Geschäftsjahr	7

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tirol-Kreis Wettmar e.V..
Er hat den Sitz in Wettmar und wurde am 04. Juni 1973 gegründet.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Tirol-Kreis Wettmar e.V. hat sich die Aufgabe gestellt, Kindern und Jugendlichen ab acht Jahren durch gemeinnützige Veranstaltungen und Fahrten ein breites Freizeitangebot, insbesondere Wandern, Besuche an kulturell bedeutsamen Orten durchzuführen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Durchführung der kulturellen Wissensvermittlung an Jugendliche wie z. B. Pflege des Liedgutes, gemeinschaftlichen Besuches von Kulturstätten und der gemeinsamen Freizeitgestaltung.

Der Tirol-Kreis Wettmar e.V. ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg zulässig.

§ 4 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Unterabteilungen, und zwar:

- a) Kinderabteilung für Jugendliche zwischen acht und 14 Jahren;
- b) Jugendabteilung für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren;
- c) Betreuungskräfte (Aktive Mitglieder), die im Besitz einer offiziellen Qualifikation sind;
- d) Passive Mitglieder;
- e) Ehrenmitglieder, gemäß § 6 c.

Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts, über acht Jahre auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist eine schriftliche Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung gewährt wird.

§ 6 Mitglieder

- a) Aktive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder im Sinne des § 5;
- b) Passive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf Betreuungsaufgaben;
- c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben und können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder; sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates.
- c) Die Mitgliedschaft der in § 4 a genannten Personen erlischt mit Ende des laufenden Geschäftsjahres. Verlängerung ist möglich.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 7 b) kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgericht ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre und jüngere im Sinne des § 4 c berechtigt;
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der genannten Organisationen, zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge bis zum 28.02. des laufenden Geschäftsjahres per Überweisung oder in bar (gegen Quittung) zu entrichten;
- d) an allen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.

Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliedeversammlung statt.

Mitgliederversammlung

§ 12 Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als obersten Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche stimmberechtigte Mitglieder haben eine Stimme.

Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 20 und 21.

§ 13 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
- c) Wahl von mindestens einem Kassenprüfer;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr;
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- g) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 14 Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- e) Neuwahlen;
- f) besondere Anträge.

§ 15 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Kassenwart;

d) dem Schriftführer;

e) dem Werbe- und Pressewart;

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeweils einer von ihnen gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer handelnd.

§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe mit Ausnahme des Ehrenrates.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Der 1. Vorsitzende hat über das Geschäftsjahr einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zu verlesen ist.

Das Führen der Mitgliederlisten obliegt dem 1. Vorsitzenden. Zudem hat der 1. Vorsitzende am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zu verlesen ist.

2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. ggf. des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. ggf. vom 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

3. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen.

Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

4. Der Werbe- und Pressewart vertritt den Schriftführer im Verhinderungsfalle und hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.

§ 17 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigung zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
- d) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8.

§ 19 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer müssen die Kasse vor jeder Jahreshauptversammlung prüfen und der Versammlung hierüber einen Bericht geben.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 20 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 21 Satzungsänderung und Auflösen des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, daß mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind oder per Briefwahl Ihre Stimme abgegeben haben, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung oder die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 22 Vermögen des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonstigen vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen (z.B. finanzielle Mittel, Spielgeräte u.ä.) nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Burgwedel, die es zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Inkrafttreten der Satzung: 20. 10. 1975
Inkrafttreten der 1. Änderung 1980
Inkrafttreten der 2. Änderung 29. 05. 1990 (19.01.1990)
Inkrafttreten der 3. Änderung 17.01. 1992
Inkrafttreten der 4. Änderung 20.01.1996
Inkrafttreten der 5. Änderung Januar 2008
Inkrafttreten der 6. Änderung 03.10.2015

Burgwedel -Wettmar, den 03.10.2015



gez.
1. Vorsitzender

gez.
2. Vorsitzende